



Informationen zum Befundbericht (Kinderrehabilitation)

G0611

Hinweis: Aus Gründen der vereinfachten Datenerfassung und besseren Lesbarkeit bitten wir, nach Möglichkeit den Befundbericht sowie die Honorarabrechnung elektronisch auszufüllen. Der Befundbericht sowie die Honorarabrechnung stehen als **ausfüllbare Formulare** unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.deutsche-rentenversicherung.de/reha-befundberichte
Bitte beachten Sie, dass die Zeichenanzahl für Ihre Angaben begrenzt ist, ergänzen Sie bei Bedarf Ihren Befundbericht um ein Beiblatt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag auf Kinderrehabilitation für das von Ihnen behandelte Kind / für den von Ihnen behandelten Jugendlichen, bitten wir Sie um einen Befundbericht. Dieser ist wesentliche Grundlage für die Entscheidung über den Antrag. Ergänzen Sie Ihren Befundbericht bitte durch Kopien wichtiger (medizinischer) Unterlagen und Berichte.

Allgemeine Informationen

Die Rentenversicherung führt für chronisch kranke Kinder und Jugendliche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch, wenn hierdurch voraussichtlich die Leistungsfähigkeit in Schule und Alltag wiederhergestellt beziehungsweise verbessert und damit die spätere Erwerbsfähigkeit gesichert werden kann. Eine erneute Kinderrehabilitation kann unabhängig vom zeitlichen Abstand zu einer vorherigen Rehabilitationsleistung durchgeführt werden. Die Kinderrehabilitation wird in der Regel stationär durchgeführt. Falls entsprechende Angebote regional verfügbar sind, kann die Rehabilitation

- ganztägig ambulant oder ambulant erbracht und
- durch Nachsorgeleistungen

ergänzt werden.

Eine Kinderrehabilitation wird nicht bewilligt bei akuten Krankheiten, Infektionskrankheiten oder vorübergehenden Episoden (zum Beispiel Infektanfälligkeit, rezidivierende Bronchitiden).

Begleitperson

Ist das Kind 12 Jahre oder älter und wird die Mitnahme einer Begleitperson beantragt, bedarf es einer medizinischen Begründung der Notwendigkeit.

Die Mitnahme von mehreren Familienangehörigen ist - unabhängig vom Lebensalter des Kindes - möglich, wenn deren Einbeziehung in den Rehabilitationsprozess notwendig ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn

- die schwere chronische Erkrankung des Kindes die Alltagsaktivitäten der Familie erheblich beeinträchtigt oder
- das Kind aufgrund der Erkrankung ohne die Einbeziehung der Familienangehörigen nicht erfolgreich rehabilitiert werden kann.

Diese Notwendigkeit muss sich aus den medizinischen Unterlagen ergeben.

Schule

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten begleitenden Unterricht, sofern ein regulärer Schulbesuch nicht möglich ist.

Honorar

Für den vollständigen Befundbericht vergüten wir 33,47 EUR (einschließlich Schreibgebühren, Portokosten und Kosten für beigelegte Kopien). Bitte verwenden Sie die hierfür vorgesehene Honorarabrechnung zum Befundbericht (G0600). Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Kinderrehabilitation (zum Beispiel für ärztliche Untersuchungen) können nicht erstattet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sozialmedizinischer Dienst der Deutschen Rentenversicherung

